



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juli 2013

Nummer 24

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	7. 6. 2013	Siebzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse	452
2030	12. 7. 2013	Vierte Verordnung zur Änderung der Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung JM	459
203011	2. 7. 2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen	455
203015	5. 7. 2013	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2013 (GV. NRW. S. 366)	459
211 2180 2191 252 51	9. 7. 2013	Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften mit Beteiligung des Landtags im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales	455
216	9. 7. 2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz	456
301	11. 7. 2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 1 ZahlVGJG und über Zahlungen in Zwangsversteigerungsverfahren	459
7817	9. 7. 2013	Erste Verordnung zur Änderung der Flächen-VO	457
7820	9. 7. 2013	Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsdüngernachweisverordnung	458
7820 7822	9. 7. 2013	Verordnung zur Änderung der Befristungen von Rechtsverordnungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	457

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2022

Siebzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse**Vom 7. Juni 2013**

Auf Grund des § 13 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748) hat der Kassenausschuss in der Sitzung am 7. Juni 2013 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse vom 29. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 540), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juni 2012 (GV. NRW. S. 296 / StAnz.RhPf. 2012, S. 1490), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I.“

b) Nach der Angabe zu § 15 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 15 a Ausgleichsbetrag

§ 15 b Erstattungs- und Amortisationsmodell.“

c) Nach der Angabe zu § 78 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 79 Übergangsregelungen zu § 15 bis 15b.“

d) Die Angabe zu § 79 wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 80 Inkrafttreten.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „Stellvertreterinnen“ durch das Wort „Stellvertreterin“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für den Kreis der Pflichtversicherten

a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, für vier Mitglieder und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter,

b) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Rheinland-Pfalz, für ein Mitglied und dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a wird die Angabe „§ 15 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 15 a Absatz 1 und der verfallbaren Anwartschaften aus den am Stichtag bestehenden Pflichtversicherungen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b werden vor dem Wort „Anwartschaften“ die Wörter „künftigen Ansprüche und“ eingefügt.

c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Stichtag gilt der Tag des Ausscheidens; § 15 a Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.“

d) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 15 a“ ersetzt.

4. § 12 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 15 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 15 a Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

b) In Absatz 8 wird die Angabe „§ 15 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 15 a Absatz 5“ ersetzt.

5. § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „oder § 12 Abs. 1 Satz 2“ gestrichen.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Anmeldung sämtlicher der Versicherungspflicht unterliegender Beschäftigter nicht nachkommt (§ 13 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a).“

6. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15**Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I**

(1) Im Falle des Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband I hat das ausgeschiedene Mitglied an die Kasse für die auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung einen finanziellen Ausgleich zu erbringen.

(2) ¹Der finanzielle Ausgleich ist in Form des Ausgleichsbetrags (§ 15 a) zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht bis spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Ausgleichsbetrags durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für die Zahlung von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen (§ 15 b) entscheidet. ²Insolvenzfähige Mitglieder können den finanziellen Ausgleich in Form von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen nur dann wählen, wenn sie mit der Entscheidung für Erstattungs- und Amortisationsbeträge spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt

a) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,

b) eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder

c) eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts

in Höhe des gemäß § 15 a berechneten Ausgleichsbetrags vorlegen. ³Die Kasse kann ein anderes Sicherungsmittel zulassen. ⁴Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt eine anteilige Kürzung des Sicherungsumfangs nach Entrichtung der jeweiligen Gesamtsumme der jährlichen Zahlung (§ 15 b Absatz 1).“

7. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a**Ausgleichsbetrag**

(1) ¹Das ausgeschiedene Mitglied hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Barwerts der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung zu zahlen. ²Für die Ermittlung des Barwerts sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zu berücksichtigen

a) Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen einschließlich der Ansprüche nach §§ 69 bis 71 und ruhender Ansprüche, soweit nicht § 55 Absatz 5 in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung der Satzung zur Anwendung kommt,

b) Versorgungspunkte aus unverfallbaren Anwartschaften.

³Entsprechend § 17 Satz 3 sind alle aus der einheitlichen Pflichtversicherung bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Ansprüche und Anwartschaften zu berücksichtigen.

⁴Bei Ansprüchen und Anwartschaften aus den §§ 69 bis 74 steht der Barwert unter dem Vorbehalt einer Neuberechnung infolge einer geänderten Bewertung der zu berücksichtigenden Ansprüche und Anwartschaften durch höchstgerichtliche Rechtsprechung und hierauf beruhender tarifvertraglicher Änderungen.

(2) ¹Der Barwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vom Verantwortlichen Aktuar der

Kasse zu ermitteln. ²Die dafür maßgeblichen Berechnungsparameter sind der Rechnungszins und die Sterbetafeln. ³Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Zinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 v.H. ⁴Als Sterbetafeln sind die Heubeck-Richttafeln 2005 G zu verwenden. ⁵Die jährliche Anpassung der Betriebsrenten nach § 37 wird einkalkuliert. ⁶Zusätzlich werden Verwaltungskosten in Höhe von 2 v.H. des Ausgleichsbetrags erhoben. ⁷Auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars können weitere Berechnungsparameter vom Kassenausschuss beschlossen und in Durchführungsvorschriften zu § 15 a als Anhang zur Satzung aufgenommen werden.

(3) ¹Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. ²Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. ³Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. ⁴Der Barwert der Verpflichtung nach Satz 2 vermindert sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

(4) Der Ausgleichsbetrag vermindert sich anteilig, soweit Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, im Abrechnungsverband I fortgesetzt werden.

(5) ¹Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu zahlen. ²Liefert das ausgeschiedene Mitglied die für die Berechnung des Ausgleichsbetrags notwendigen Daten erst nach dem Ausscheiden, wird der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft berechnete Ausgleichsbetrag mit dem Rechnungszins des Absatz 2 Satz 3 bis zum Ablauf des Monats der Datenlieferung aufgezinst. ³Die Kasse kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden.

(6) Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.“

8. Nach § 15 a wird folgender § 15 b eingefügt:

„§ 15 b

Erstattungs- und Amortisationsmodell

(1) ¹Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds hat dieses über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren (Amortisationszeitraum), beginnend mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens, an die Kasse einen jährlichen Erstattungsbetrag in Höhe der Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 2 zuzüglich eines jährlichen Amortisationsbetrags nach Absatz 3 und einer jährlichen Verwaltungskostenpauschale in Höhe von zwei v.H. des jährlichen Erstattungs- und Amortisationsbetrags zu leisten. ²Erreicht die Gesamtsumme der jährlichen Zahlung nach Satz 1 nicht mindestens die Summe, die bei fortbestehender Mitgliedschaft jährlich zu zahlen wäre, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, einen Differenzbetrag zu leisten. ³Maßstab für die Vergleichsberechnung sind die durchschnittlichen jährlichen Zahlungen des

Mitglieds der letzten fünf Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I.

(2) ¹Die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung umfassen

- a) die während des Amortisationszeitraums erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten gemäß § 15 a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a
- b) die während des Amortisationszeitraums aufgrund von Überleitungen an andere Kassen geleisteten Zahlungen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds und
- c) den Barwert gemäß § 15 a für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds, die während des Amortisationszeitraums zu einem anderen Mitglied der Kasse wechseln; hierbei ist § 15 a Absatz 4 zu berücksichtigen.

²§ 15 a Absatz 3 gilt entsprechend. ³Die jährlichen Aufwendungen vermindern sich um die in diesem Jahr erhaltenen Zahlungen für Überleitungsannahmen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) ¹Die Höhe der Amortisationsbeträge wird so bestimmt, dass die verzinslich angesammelten Amortisationsbeträge nach Ablauf des Amortisationszeitraums voraussichtlich den Wert des auf diesen Zeitpunkt zu ermittelnden Ausgleichsbetrags gemäß § 15 a erreichen. ²Als Verzinsung wird die im Abrechnungsverband I im Jahr vor dem Ausscheiden erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse in Ansatz gebracht.

(4) ¹Für das ausgeschiedene Mitglied wird ein Guthaben aus den Amortisationsbeträgen, den Differenzbeträgen und den daraus erwirtschafteten Zinsen und Zinseszinsen geführt. ²Das Guthaben wird jährlich mit der im Abrechnungsverband I erzielten durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse des jeweiligen Vorjahres verzinst.

(5) ¹Nach jeweils fünf Jahren seit der Beendigung der Mitgliedschaft können auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds die künftigen Amortisationsbeträge mit den aktuellen Berechnungsparametern neu berechnet werden. ²In diesem Fall wird für die Berechnung der künftigen Amortisationsbeträge als Verzinsung die im Abrechnungsverband I im Jahr vor der Neuberechnung erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse in Ansatz gebracht. ³Ein bereits angespartes Guthaben nach Absatz 4 wird mit der im Jahr vor der Neuberechnung im Abrechnungsverband I erzielten durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse auf das Ende des Ausfinanzierungszeitraums hochgerechnet und auf den neu berechneten Ausgleichsbetrag angerechnet.

(6) ¹Zum Ende des Amortisationszeitraums erfolgt eine Schlussrechnung, in deren Rahmen der mit den aktuellen Berechnungsparametern berechnete Barwert gemäß § 15 a für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen dem Guthaben nach Absatz 4 gegenüber gestellt wird. ²Ist der Barwert höher als das Guthaben, so ist der Unterschiedsbetrag vom ausgeschiedenen Mitglied auszugleichen. ³Ist der Barwert geringer, ist die Kasse verpflichtet, den Unterschiedsbetrag zu erstatten. ⁴Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt die Schlussrechnung vor Ablauf des in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Amortisationszeitraums.

(7) Die Kosten der Ermittlung und Neuberechnung der Amortisationsbeträge sowie der Ermittlung des Ausgleichsbetrags im Rahmen der Schlussrechnung werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.

(8) ¹Die nach den Absätzen 1 bis 7 anfallenden Zahlungen sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilungen der Kasse zu zahlen. ²Auf laufende jährliche Zahlungen können Vorauszahlungen erhoben werden. ³Ist das ausgeschiedene Mitglied mit den Zahlungen mehr als drei Monate im Verzug, erfolgt die Schlussrechnung gemäß Absatz 6.“

9. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Für den Beginn der Betriebsrente ist bei entsprechender Anwendung von § 31 Satz 4 der Satzung in Verbindung mit § 99 SGB VI auf den Zeitpunkt der Antragstellung bei der Kasse abzustellen.“

b) Die bisherigen Sätze 4, 5, 6 und 7 werden zu den Sätzen 5, 6, 7 und 8.

10. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 4 aufgehoben.

b) In Absatz 4 wird Satz 5 aufgehoben.

11. In § 45 Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „auf“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.

12. In § 55 Absatz 1 a wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„§ 14 Absatz 3, § 15, § 15 a Absatz 1 bis 3, 5 und 6 sowie § 15 b gelten entsprechend; der Ausgleichsbetrag und die Erstattungs- und Amortisationszahlungen sind dem Abrechnungsverband I zuzuführen.“

13. § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79**Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15 b**

(1) Anstelle von §§ 15 bis 15 b gilt für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 7. Juni 2013 ausgeschiedenen Mitglieder § 15 in der zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgebenden Fassung, soweit Verjährung eingetreten ist.

(2) Für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 7. Juni 2013 ausgeschiedenen Mitglieder gelten die §§ 15 bis 15 b mit den folgenden Besonderheiten, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist:

a) ¹§ 15 a Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten mit der Maßgabe, dass die zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Berechnungsparameter zu berücksichtigen sind. ²Als Sterbetafeln werden die Heubeck-Richttafeln 1998 verwendet. ³Ein für die im Zeitpunkt des Ausscheidens noch verfallbaren Anwartschaften bereits gezahlter Ausgleichsbetrag ist zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück zu gewähren.

b) ¹Das Wahlrecht nach § 15 Absatz 2 kann bis zum Eintritt der Verjährung ausgeübt werden. ²Dabei gilt § 15 b mit folgenden Maßgaben:

aa) ¹Die in der Zeit vom Ausscheiden bis zum Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts bereits erbrachten Aufwendungen der Kasse (§ 15 b Absatz 2) sind als Einmalbetrag zu erstatten. ²Erreicht die Summe der Aufwendungen nicht die Summe, die bei fortbestehender Mitgliedschaft in dem Zeitraum nach Satz 1 zu zahlen gewesen wäre, ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, den Differenzbetrag zu leisten. ³Zur Abgeltung der Verwaltungskosten wird der Erstattungsbetrag nach Satz 1 um 2 v.H. erhöht. ⁴Die Aufwendungen nach Satz 1 sind um die erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse im Abrechnungsverband I des jeweiligen Vorjahres zu erhöhen. ⁵Die Zahlungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Mitteilung der Kasse zu leisten.

bb) ¹Der Amortisationszeitraum (§ 15 b Absatz 1 Satz 1) verkürzt sich um den Zeitraum zwischen dem Ausscheiden und dem Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts. ²Stichtag für die Berechnung der Höhe der Amortisationsbeträge ist das Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts. ³Die Berechnung erfolgt mit den zum Stichtag aktuellen Berechnungsparametern. ⁴Als Verzinsung wird die im Abrechnungsverband I im Jahr vor dem Stichtag erzielte durchschnitt-

liche Neuanlagerendite der Kasse in Ansatz gebracht.

cc) Ist der Ausgleichsbetrag bereits teilweise oder vollumfänglich gezahlt worden, wird dieser zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück gewährt.

(3) Wurde zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 7. Juni 2013 nach § 12 a Absatz 1 bzw. nach § 15 Absatz 3 a in der damals geltenden Fassung Personal übertragen oder hiernach Arbeitsverhältnisse begründet, gelten die Absätze 1 und 2 Buchstabe a entsprechend.

(4) Erfolgte zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 7. Juni 2013 ein Wechsel vom Abrechnungsverband I in den Abrechnungsverband II nach § 55 Absatz 1 a Satz 2, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Für Vereinbarungen über die Fortsetzung von Mitgliedschaften nach § 12 Absatz 2 zu einem Stichtag, der zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 7. Juni 2013 liegt, gelten die Absätze 1 und 2 Buchstabe a entsprechend mit der Maßgabe, dass Absatz 2 Buchstabe a Satz 3 nur für den Teil des Abgeltungsbetrags gilt, der auf die am Stichtag vorhandenen noch verfallbaren Anwartschaften der zu diesem Zeitpunkt beitragsfrei Versicherten entfällt.“

14. Der bisherige § 79 wird § 80.

Artikel 2**Inkrafttreten**

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 8. Juni 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten I. Nummer 9 und Nummer 11 mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Andernach, den 7. Juni 2013

R a e t z

Vorsitzender des Kassenausschusses

B o i s

Schriftführer

Die vorstehende Siebzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskassen – RZVK – hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 12. Juni 2013 – 31-45.02/04.01-3-368/13(0) – angenommen. Sie wird nach § 13 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Köln, den 3. Juli 2013

Rheinische Versorgungskassen

Die Leiterin der Kassen

L u b e k

203011

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs-
und Verwaltungsdienstes bei
Justizvollzugsanstalten des Landes
Nordrhein-Westfalen
Vom 2. Juli 2013**

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. April 2004 (GV. NRW. S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. März 2013 (GV. NRW. S. 195), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „eigenhändig geschriebener“ gestrichen.
 - b) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - c) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.
2. § 16 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Urlaubsmonat für die fachpraktischen Studienabschnitte I und II ist jeweils der Monat August.“
3. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juli 2013

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2013 S. 455

211

2180

2191

252

51

**Verordnung
zur Änderung der Befristung von Rechts-
vorschriften mit Beteiligung des Landtags
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Inneres und Kommunales**

Vom 9. Juli 2013

211

Artikel 1

Änderung der Personenstandsverordnung NRW

Auf Grund des § 74 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), des 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) und des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird durch die Landesregierung nach Anhörung der für Inneres und Kommunales zuständigen Ausschüsse des Landtags verordnet:

Die Personenstandsverordnung NRW vom 16. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 859) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird Absatz 3.
2. In § 7 Absatz 2 wird die Angabe „2013“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

2180

Artikel 2

**Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständig-
keiten auf dem Gebiete des Vereinswesens**

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird durch die Landesregierung nach Anhörung der für Inneres und Recht zuständigen Ausschüsse des Landtags verordnet:

§ 3 Satz 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Vereinswesens vom 28. April 1970 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 647), wird aufgehoben.

2191

Artikel 3

**Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten
nach dem Gräbergesetz**

Auf Grund des § 12 Absatz 1 des Gräbergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98) und des 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird durch die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses verordnet:

In § 3 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 724), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 864), wird die Angabe „2014“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

252

Artikel 4

**Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten
nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz**

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird durch die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

In § 2 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz vom 21. April 1993 (GV. NRW. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 647), wird die Angabe „2014“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

51

Artikel 5

**Änderung der Ausführungsverordnung zur Verordnung
über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der
Unabkömmlichstellung**

Auf Grund des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 24. August 2005

(BGBl. I S. 2538), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629), und des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird durch die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Die Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 16. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 867) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Präsidentin oder der Präsident des Landtages, die Präsidentin oder der Präsident des Landesrechnungshofes und die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit bei Wehrpflichtigen ihrer Behörden.“

bb) In Nummer 2 werden den Wörtern „der Ministerpräsident“ die Wörter „die Ministerpräsidentin oder“ vorangestellt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes, der Oberlandesgerichte, des Landessozialgerichtes, der Landesarbeitsgerichte und der Finanzgerichte bei Wehrpflichtigen ihrer und der ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Gerichte.“

dd) In Nummer 4 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Generalstaatsanwältinnen und die“ eingefügt.

ee) In Nummer 11 wird nach dem Wort „Hauptverwaltungsbeamten“ die Angabe „und -beamtinnen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, der Oberlandesgerichte, des Landessozialgerichts, der Landesarbeitsgerichte und der Finanzgerichte sowie die Generalstaatsanwältinnen und -staatsanwälte die Dienstaufsichtsbehörde.“

bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Hauptverwaltungsbeamten“ die Wörter „und -beamtinnen“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1, 2 und 4 bis 7 werden jeweils nach dem Wort „Hauptverwaltungsbeamten“ die Wörter „und -beamtinnen“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Beisitzende für den Ausschuss nach § 6 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung bei dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr werden von dem für Inneres zuständigen Ministerium, Beisitzende für Ausschüsse bei den Karrierecentern der Bundeswehr werden von den Bezirksregierungen benannt.“

4. § 5 wird aufgehoben.

5. § 6 wird § 5 und Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juli 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2013 S. 455

216

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten
nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
und nach dem Bundeskindergeldgesetz**

Vom 9. Juli 2013

Auf Grund des § 12 Absatz 1 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254), in Verbindung mit §§ 5 Absatz 3 Satz 1 und 17 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz vom 5. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 599), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2011 (GV. NRW. S. 364), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „des Abschnitts 1 (Elterngeld)“ durch die Wörter „der Abschnitte 1 bis 3“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Städteregion Aachen ist zuständige Behörde für das Gebiet der Stadt Aachen und der übrigen regionsangehörigen Gemeinden.“

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit kraft Bundesrechts wahr. Die Aufsicht führt die Bezirksregierung Münster. Oberste Aufsichtsbehörde ist die fachlich zuständige oberste Landesbehörde.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Hinsichtlich der Aufwendungen, die für die Durchführung des Abschnitts 2 (Betreuungsgeld) des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes entstehen, erstellt die Landesregierung unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und entsprechend dem Verfahren des Konnexitätsausführungsgesetzes eine Kostenfolgeabschätzung auf der Basis der im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden festgelegten Erhebungskriterien und der daraus resultierenden Erkenntnisse, die zum 1. August 2014 vorliegen. Über das Ergebnis der Kostenfolgeabschätzung ist dem Landtag zu berichten. Sollte sich auf dieser Grundlage eine wesentliche Belastung der Kreise und kreisfreien Städte ergeben, wird der Belastungsausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juli 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram S c h n e i d e r

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute S c h ä f e r

– GV. NRW. 2013 S. 456

7817

**Erste Verordnung zur Änderung
der Flächen-VO
Vom 9. Juli 2013**

Auf Grund der §§ 3 und 8 Absatz 2 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2011 (eBAnz AT 144 V1) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Flächen-VO vom 12. September 2006 (GV. NRW. S. 450) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juli 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2013 S. 457

7820
7822

**Verordnung zur Änderung der Befristungen
von Rechtsverordnungen
im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Vom 9. Juli 2013**

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags, verordnet die Landesregierung:

7822

Artikel 1

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes
im Land Nordrhein-Westfalen**

Die Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Februar 2004 (GV. NRW. S. 122), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2008 (GV. NRW. S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
2. In § 6 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Wörter „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „für Forsten zuständige Ministerium“ ersetzt.
3. In § 7 werden die Wörter „und am 31. Dezember 2013 außer Kraft“ gestrichen.

7820

Artikel 2

**Verordnung zur Änderung der Agrarreform-
Zuständigkeits-VO**

Die Agrarreform-Zuständigkeits-VO vom 26. April 2005 (GV. NRW. S. 594), die zuletzt durch Verordnung vom 20. März 2007 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 303) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuständige Landesstelle nach § 2 Absatz 1 für die in § 1 Nummer 1 Buchstaben a und b genannten Bereiche der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen nach der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGB. I S. 3194) in der jeweils geltenden Fassung ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1782/2003“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 73/2009“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 4 in Verbindung mit Anhang III Nrn. 1 bis 5 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003“ durch die Wörter „Artikel 5 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Artikel 42 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004“ durch die Wörter „Artikel 48 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009“ ersetzt.
- d) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Artikel 4 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003“ durch die Wörter „Artikel 5 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

(1) Zuständige Behörde in Bezug auf die Einhaltung der Grundanforderungen nach Artikel 6 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, im Sinne des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588) in der jeweils gel-

tenden Fassung und der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778) in der jeweils geltenden Fassung ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.

(2) Entscheidungen gemäß § 2 Absatz 2, 3 und 5, § 4 Absatz 5 und § 5 Absatz 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ergehen im Einvernehmen mit der Kreisordnungsbehörde.“

4. § 3 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, 2 und 5 zweiter Spiegelstrich wird jeweils das Wort „EU-Zahlstelle“ durch das Wort „EG-Zahlstelle“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 und 2 werden nach dem Wort „Direktbeihilfen“ jeweils die Wörter „oder flächengebundene Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 wird die Angabe „z.B.“ durch das Wort „zum Beispiel“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 werden die Wörter „Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium)“ durch die Wörter „für Landwirtschaft zuständige Ministerium (Landwirtschaftsministerium)“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden die Wörter „Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch das Wort „Landwirtschaftsministerium“ ersetzt.

5. In § 5 wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juli 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore K r a f t

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2013 S. 457

7820

Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsdüngernachweisverordnung Vom 9. Juli 2013

Auf Grund des § 4 und § 14 Absatz 2 Nummer 1 b) sowie § 15 Absatz 6 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Wirtschaftsdüngernachweisverordnung vom 24. April 2012, (GV. NRW. S. 191) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Aufzeichnungspflicht

(1) Abgeber von Wirtschaftsdünger haben

1. den in Verkehr gebrachten Wirtschaftsdünger nach Art und Menge in Tonnen Frischmasse pro Jahr sowie dessen Nährstoffgehalte für Stickstoff (Gesamt-N und Ammonium-N) und Phosphat (P₂O₅) in Kilogramm je Tonne Frischmasse, unabhängig von der Verwertungsrichtung,
2. Betriebsnummer, Namen und Anschrift von Abgeber und Empfänger mit Art und Menge der gelieferten Wirtschaftsdünger sowie den Halbjahreszeitraum (1. Januar bis 30. Juni bzw. 1. Juli bis 31. Dezember) des Inverkehrbringens und
3. die Beförderer

jährlich für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungspflicht des § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger in der jeweils geltenden Fassung bleibt daneben unberührt.

(2) Als Betriebsnummer kann

1. die Betriebsnummer nach § 6 a der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. S. 3194), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2011 (eBAnz 2011 AT144 V1), in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Registriernummer nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 88 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in der jeweils geltenden Fassung

oder

3. eine von der zuständigen Behörde auf Anforderung zugeteilte Betriebsnummer angegeben werden.“

(3) Wer Aufzeichnungen nach § 3 Absatz 1 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen hat, hat diese für sieben Jahre ab dem Datum der Abgabe aufzubewahren.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Nährstoffströme“ die Wörter „elektronisch durch Eingabe in die von der zuständigen Behörde hierfür erstellte Datenbank“ eingefügt.

- b) Satz 2 wird aufgehoben.

3. Die Anlage wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juli 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore K r a f t

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz,

Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2013 S. 458

301

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Ermächtigung des Justizministeriums
zum Erlass einer Rechtsverordnung
nach § 1 ZahlVGJG und über Zahlungen in
Zwangsversteigerungsverfahren**

Vom 11. Juli 2013

Auf Grund des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 1 ZahlVGJG und über Zahlungen in Zwangsversteigerungsverfahren vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 527) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Verordnung über Zahlungen in Zwangsversteigerungsverfahren“.
2. § 1 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 2 wird § 1.
4. Der bisherige § 3 wird § 2 und wie folgt gefasst:

„§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juli 2013

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2013 S. 459

2030

**Vierte Verordnung zur Änderung
der Beamten- und Disziplinarzuständigkeits-
verordnung JM**

Vom 12. Juli 2013

Auf Grund des § 105 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) und des § 54 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) wird verordnet:

Artikel 1

§ 9 der Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung JM vom 4. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 652), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2012 (GV. NRW. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
2. In Absatz 3 werden die Wörter „Justizvollzugsanstalt Köln -“, und der Trennstrich nach dem Wort „Justizvollzug“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juli 2013

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2013 S. 459

203015

**Berichtigung der Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Staatsprüfung
für die Laufbahn des höheren Dienstes in der
Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des
Landes Nordrhein-Westfalen
vom 19. Juni 2013 (GV. NRW. S. 366)**

Vom 5. Juli 2013

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen wird wie folgt berichtigt:

In der Darstellung des § 33 in Artikel 1 wird die Angabe „1. Januar 2010“ durch die Angabe „1. November 2010“ ersetzt.

Düsseldorf, den 5. Juli 2013

Ministerium
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
B a y e r

– GV. NRW. 2013 S. 459

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359